# Soziale Ungleichheit in einem ländlichen Ressourcenregime der Frühen Neuzeit

Die Essener Mark bei Osnabrück

# Einleitung: Gemeingüter in Geschichte und Gegenwart – gemein und gleich?

Den vor allem auf Garrett Hardin zurückgehenden Mythos einer *Tragik der Allmende* hat Elinor Ostrom in ihrer Studie über die *Verfassung der Allmende* vor 25 Jahren dekonstruiert.¹ Seitdem und nicht zuletzt seit der Verleihung des Nobelpreises an Ostrom 2009 hat die Erforschung von Gemeingütern verschiedenster Ausprägung in diversen Disziplinen eine bemerkenswerte Konjunktur erlebt.² In vielen postmodernen Gesellschaftsentwürfen werden Gemeingüter mittlerweile als neues sozioökonomisches Paradigma nachhaltiger Entwicklung "jenseits von Markt und Staat" diskutiert.³ Diesem Paradigma jenseits des *Homo oeconomicus* und des *Homo sociologicus* folgend, postulierte die Historikern Tine De Moor jüngst sogar einen *Homo cooperans* als eine weitere anthropologische Konstante menschlicher Rationalität.⁴

Einschlägige historische Forschungen tendieren denn auch bisweilen dazu, eine affirmative Grundhaltung gegenüber Gemeingütern zur Prämisse ihrer Analyse zu machen und ihr Untersuchungsziel auf ein besseres Verständnis der Gegenwartsprobleme von Gemeingütern auszudehnen. Angesichts dieser positiven Präjudizierung historischer Gemeingüter bleiben klassische Erkenntnisinteressen der Sozialgeschichte an der negativen Kehrseite von Vergesellschaftung bislang auffallend unterbelichtet: Soziale Ungleichheit<sup>6</sup>, Exklusion und die damit einhergehenden Konflikte erscheinen zumeist entweder lediglich im Kontext ihrer institutionellen Bewältigung, als implizite strukturelle Voraussetzungen oder als periphere Eigenschaften historischer Gemeingüter.

Diese vernachlässigten Aspekte versucht der vorliegende Aufsatz zu beleuchten: Am Beispiel einer frühneuzeitlichen Markgenossenschaft – der Essener Mark bei Osnabrück<sup>7</sup> – geht er der Frage nach, ob bei einigen ländlichen Gemeingütern der Vormoderne zwar nicht von einer "Tragedy of the commons", wohl aber von einer "Tragedy of exclusion"<sup>8</sup> gesprochen werden kann. Zur Charakterisierung solcher Gemeingüter wird der Begriff *Ressourcenregime* vorgeschlagen. Dabei handelt es sich um eine Institution kollektiver Ressourcennutzung, die erstens in eine lokale Gesellschaft mit ausgeprägter ständischer Ungleichheit eingebettet ist, die zweitens eine Bevölkerungsmehrheit vom Recht der Ressourcenaneignung ausschließt und in der drittens die Ressourcenallokation nicht durch den Markt, sondern vor allem durch Herrschaft vermittelt wird.

# Markgenossenschaft und Grundherrschaft: Zur Ökonomie sozialer Beziehungen unter Ungleichen in einem ländlichen Ressourcenregime

Als historischer Quellenbegriff bezeichnete die "Mark" eine vor allem in Nordwesteuropa verbreitete Ausprägung ländlicher Gemeingüter. Das Kompositum "Markgenossenschaft" dagegen ist – nach einer Definition von Stefan Brakensiek – "ein Ordnungsbegriff der Historischen Rechtsschule des 19. Jahrhunderts, dessen Leistung darin besteht, die spezifischen Formen gemeinschaftlicher Nutzung von land- und forstwirtschaftlichen Ressourcen als Wesensmerkmal der Ökonomik Alteuropas zu deuten. 10 Die Markgenossenschaften Nordwestdeutschlands waren in horizontaler Hinsicht durch ein genossenschaftlich-bäuerliches, in vertikaler Hinsicht durch ein herrschaftlich-feudales Strukturprinzip geprägt. Diese horizontalen und vertikalen Verflechtungen von Markgenossenschaft und Grundherrschaft bildeten einen ständisch-korporativen Nutzungsverband, der auf Interessenausgleich im Inneren und Abschließung nach außen beruhte. Die kollektiven Ressourcen lieferten das materielle Substrat für ständeübergreifende Interessen zwischen den ländlichen Statusgruppen; bedeutsamer als der ungleiche Zugang zu den Ressourcen war ihre gemeinsame Verteidigung gegenüber den Ansprüchen Dritter.

Die Essener Mark war ein "feudal-genossenschaftliches"<sup>12</sup> Ressourcenregime, in dem Adlige und Bauern standesspezifische Modalitäten der Ressourcenallokation festlegten und ungleiche Verwaltungs- und Nutzungsrechte an Gemeingütern ausübten.<sup>13</sup> Ihr Kooperations- und Konflikthandeln stand in einem komplexen Bedingungszusammenhang von Ökonomie, sozialer Struktur und politischer Ordnung, der in der Vormoderne immer durch Herrschaft vermittelt war. Dieser Zusammenhang kann – einem Forschungskonzept von Gabriele Jancke und Daniel Schläppi folgend – als "Ökonomie sozialer Beziehungen" begriffen werden.<sup>14</sup>

Die vormoderne Ökonomie stellte (noch) keine autonome (Markt-)Sphäre dar, sie umfasste das Verhältnis von Akteuren und Ressourcen ebenso wie die sozialen Beziehungen zwischen den Akteuren. Die Ressourcen der Mark waren nicht nur materielle, sondern auch soziale Güter, deren Transfer in das Beziehungsgefüge einer lokalen Gesellschaft eingebettet war. Die Zugriffsrechte auf diese Ressourcen waren ausschlaggebend für die Art und Weise, in der die Akteure ihre sozialen Beziehungen regelten und ihren Status in der lokalen Gesellschaft definierten. Jeder Konflikt reflektierte daher immer auch den sozialen Status der Beteiligten und stellte diesen zur Disposition: Ressourcen- und Rangkonflikte gingen ineinander über, da die Positionierung jedes Nutzungsberechtigten in der Markgenossenschaft zugleich Indikator und Faktor seiner Stellung in der ständischen Gesellschaft war. Dieser Position musste in unterschiedlichen Konfliktkonstellationen stets aufs Neue Geltung verschafft, das heißt sie musste für alle Beteiligten augenfällig gemacht werden.

Für eine Konstellationsanalyse kollektiver Ressourcennutzung und -konflikte eignet sich die Essener Mark, weil sie die gesamte ständische Gesellschaft des Fürstbistums Osnabrück im Kleinen umfasste: von den erbgesessenen Bauern über den landsässigen Adel und das Domkapitel bis zur Landesherrschaft mit ihren lokalen Amtsvertretern. Sie konstituierte deshalb nicht zuletzt eine Arena, in der das Kompetenzverhältnis zwischen ständischer und landesherrlicher Gewalt ausgehandelt wurde. <sup>15</sup> Die frühneuzeitliche 'Verfassung' der Mark stellte keine Kontinuität mittelalterlicher oder noch älterer Rechtszustände dar, <sup>16</sup> sondern war ein

Resultat der Machtkämpfe zwischen Landesherrschaft, Domkapitel und Ritterschaft in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.<sup>17</sup> Die Machtverhältnisse der Mark erschöpften sich vor diesem Hintergrund nicht in einer einfachen Dialektik von Genossenschaft und Herrschaft. Vielmehr ist – um einen Begriff von Achim Landwehr aufzugreifen – von einer "komplexe[n] Polyektik [...] der verschiedenen am Herrschaftsprozeß beteiligten Gruppen" auszugehen, "die sich in wechselnden Koalitionen und Oppositionen gruppierten und dadurch das Feld der Herrschaft ständig veränderten."<sup>18</sup>

Als Naturraum (Ressourcensystem) stellte die Essener Mark umweltabhängige Güter, das heißt land- und forstwirtschaftliche Ressourcen für den menschlichen Bedarf bereit. Als Machtraum bildete sie ein institutionelles Arrangement (Ressourcenregime), das aus einer konfliktreichen, aber letztverbindlichen Abgrenzung ständisch-korporativer Interessen zwischen ungleichen Nutzungsberechtigten resultierte, die bei der Organisation und Aneignung knapper Güter in unterschiedlichen Konstellationen miteinander kooperierten oder konkurrierten.

### Das Ressourcensystem der Mark: Weide, Holz, Plaggen

Die Essener Mark lag – nach heutigen Bundesländern – im Südwesten Niedersachsens nahe der Grenze zu Nordrhein-Westfalen. In dieser Region gingen kollektive Wirtschaftspraktiken auf das 11. Jahrhundert zurück und besaßen bis ins 19. Jahrhundert eine herausragende Bedeutung für die ländliche Bevölkerung: 19 Noch am Ende der Frühen Neuzeit wurde ungefähr die Hälfte des Landes mit verschiedenen gemeinschaftlichen Weideformen genutzt. 20 Das zu einer Markgenossenschaft gehörende Gebiet, die Mark im weiteren Sinne, umfasste auch Hofstellen, Gärten, Äcker und Wiesen, während die Mark im engeren Sinne sich auf die Gemeinheitsgründe aus Wald, Grasanger, Heide und Moor beschränkte. Die räumliche Ausdehnung der Mark richtete sich weniger nach politischen oder administrativen Grenzen, sondern folgte vielmehr landschaftlichen Gegebenheiten und landwirtschaftlichen Erfordernissen. 21

Mit einer Fläche von ca. 8.500 ha erstreckte sich die Essener Mark über das Osnabrücker Bergland und das von der Hunte durchflossene niedersächsische Tiefland.<sup>22</sup> Ihre Topographie gliederte sich von Süden nach Norden in das Waldgebiet, die Bördelandschaft und die Niederungszone.<sup>23</sup> Das südliche Waldgebiet verlief über den Kamm des Wiehengebirges. An die Mittelgebirgshänge schloss sich die Bördelandschaft an, auf der die meisten Ansiedlungen der Mark lagen. Die durchgehende Kultivierung des fruchtbaren Lössbodens begünstigte eine zu Haufendörfern verdichtete Besiedlung, geschlossene Anbauflächen und die lediglich im Osnabrücker Land verbreitete Zweifelderwirtschaft. In der nördlichen Niederungszone floss die Hunte durch Bruchwälder, die in Heide- und Niedermoorflächen übergingen. Auf Kulturlandinseln lagen vereinzelte Bauerschaften, die sich aus lockeren Streusiedlungen zusammensetzten.

Die naturräumliche Vielfalt der Essener Mark bot ein breites Spektrum an Nutzungsmöglichkeiten, das von der vormodernen Einheit land- und forstwirtschaftlicher Nutzungen ausging. In diesem "agro-forestale[n] Ressourcensystem"<sup>24</sup> erforderte die kulturlandschaftlich diversifizierte Nutzung von Weide, Holz und Plaggen lokale Ressourcentransfers zwischen den Bewohnern des Waldgebietes, der Bördelandschaft und der Niederungszone. <sup>25</sup> So konn-

ten erstere die Weide- und Plaggengründe der Niederungszone nicht entbehren, während letztere auf das Holz aus dem Waldgebiet angewiesen waren.

Für die Viehweide stand der Markengrund Pferden, Rindern, Kühen, Schweinen, Schafen und Gänsen offen. <sup>26</sup> Die Weideberechtigungen waren nach ländlichen Statusgruppen differenziert: Der Eintrieb von Pferden, Rindern, Kühen und Schweinen beschränkte sich auf die im Winter durchgefütterte Anzahl. Die Pferdeweide bildete zunächst ein Vorrecht der größeren Bauern, wurde aber später auch den Inhabern kleinerer Stellen zugebilligt. Von der Schafweide blieben kleinere Bauern ausgeschlossen, während die Inhaber größerer Stellen eine quotierte, die Herrschaft sogar eine unbegrenzte Anzahl Schafe eintreiben durfte. Ständisch gestufte Nutzungsrechte normierten auch den Holz- und Plaggenhieb: <sup>27</sup> Die Mark stellte Bau- und Brennholz (Blum- und Dustware) für den jeweiligen Hausbedarf der Nutzungsberechtigten sowie Plaggen als Einstreu für ihre Ställe und als Dünger für ihre Äcker (Esch und Kamp) bereit. Insoweit der Naturraum der Mark auf die Deckung des jeweils standesspezifischen Bedarfs seiner Nutzungsberechtigten ausgerichtet war, wurde er zum Gegenstand einer Nutzungsverfassung und damit zu einem Machtraum.

## Das Ressourcenregime der Mark: Landesherrschaft, Grundherrschaft, Bauerschaft

#### Stakeholders der Essener Mark I: Die Holzgrafen

Der Landesherr verfügte seit dem 16. Jahrhundert – in Gestalt von Drosten, Rentmeister, Gografen und Vögten im Amt Wittlage-Hunteburg – nicht nur über lokale Amtsträger auf dem Gebiet der Essener Mark. Darüber hinaus griffen die Fürstbischöfe schon seit dem 15. Jahrhundert in die korporative Autonomie der Markgenossenschaften ein, indem sie in allen Osnabrücker Marken die "Oberholzgrafschaft" beanspruchten. Wer die "Holzgrafschaft" über eine Mark ausübte, verfügte als höchste Entscheidungsinstanz über Gebots- und Verbotsrechte in allen Markenangelegenheiten. Him gebührten die Strafgelder für Markenvergehen, die Privatisierung von Markengründen bedurfte seiner Zustimmung, und er erhielt ein Drittel aller Privatisierungserlöse (Konsens-, Tertiengelder). Seiner administrativen Befugnisse und fiskalischen Zugriffsrechte zum Trotz konnte sich der landesherrliche Oberholzgraf oft nicht gegen den Nutzungsverband aus bäuerlichen und grundherrlichen Markenberechtigten durchsetzen.

Die Holzgrafschaft über die Essener Mark bildete eine Pertinenz des adlig-freien Gutes Ovelgönne.<sup>32</sup> Das seit 1422 in bischöflichem Besitz befindliche Gut und die daran haftenden holzgräflichen Rechte gingen wahrscheinlich im späten 16. Jahrhundert auf das Domkapitel über.<sup>33</sup> Die Ausübung der Holzgrafschaft stand seither dem jeweiligen Dompropst, dechant, -küster oder -kantor zu, der dort seinen Wohnsitz nahm.<sup>34</sup> Bis zur Säkularisation des domkapitularischen Gutes 1802 waren sämtliche Domherren auf Ovelgönne zugleich Holzgrafen der Mark.<sup>35</sup> Das Verhältnis zwischen der Holzgrafschaft des Domkapitels und der Oberholzgrafschaft des Landesherrn wurde indes nie genau geklärt, und die holzgräflichen Gerechtsame blieben umkämpft: Sie gehörten zu jenen "scheinbar von Standesfragen freie[n] Sachthemen", die "sowohl die Ritterschaft als auch das Domkapitel [...] nutzten, um

ihre Konflikte um die ständische Ordnung auszufechten."<sup>36</sup> So hatte im späten 16. Jahrhundert das Domkapitel die Oberholzgrafschaft des Landesherrn in Frage gestellt, während die markenberechtigten Gutsherren von dem Bussche dem Domkapitel die Holzgrafschaft als "Nebenholzgrafen" streitig gemacht hatten.<sup>37</sup>

Obwohl das Domkapitel seine Holzgrafschaft behauptete, verschärften sich im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts erneut die Auseinandersetzungen zwischen dem *Obedientiarius* des domkapitularischen Hauses Ovelgönne und dem Landrat des adligen Hauses von dem Bussche-Hünnefeld. Letzterer beanspruchte seit 1668 immer wieder holzgräfliche Gerechtsame in der Mark. Zunächst stritt er sich mit dem Holzgrafen um die Markierung herrschaftlichen Bauholzes, das er zu diesem Zweck mit seinem Familienwappen versehen hatte. Der Holzgraf erblickte in dieser Markierung eine Anmaßung, da nur die Holzgrafschaft befugt sei, Bäume mit der "Mahlexe" als Signum holzgräflicher Jurisdiktion zu markieren.<sup>38</sup>

Überdies beanspruchte der Landrat mehrmals Gebots- und Verbotsrechte in Markensachen (z. B. bei "Plaggenmatt", "Zaunrichtung" und "Zuschlagsausweisung"), die ausschließlich dem Holzgrafen zustanden.³9 So wurden ihm auf Mandat der Landesregierung empfindliche Geldstrafen angedroht, nachdem er den Holzzaun eines fürstlichen Eigenbehörigen des Amts Wittlage wiederholt demoliert hatte und "seiner bekandten Streitliebe gemäß"40 die Einfriedung einiger vom Holzgericht genehmigter Zuschläge bei Bohmte und Ovelgönne eigenmächtig niederreißen ließ, um den Zuschlagskäufern dafür Rekognitionsgelder abzupressen.⁴¹ Im Gegenzug verweigerte der Landrat dem Holzgrafen das Recht, das Brand- und Bauholz für Ovelgönne aus der Mark zu beziehen. Gemeinsam mit dem Amtshaus Wittlage und dem adligen Haus von dem Bussche-Ippenburg berief sich der Landrat darauf, dass nur ihnen der "freie Hieb", dem Holzgrafen aber lediglich das "Schuld- und Hodeholz" seiner Eigenbehörigen aus der Mark zustehe.⁴²

Der wichtigste Amtsvertreter des Holzgrafen war der "Unterholzgraf", dessen Markrichteramt eine Pertinenz des Essener Meierhofes bildete.<sup>43</sup> Als Markrichter stand der Unterholzgraf dem Holzgericht (Hölting) vor, das regelmäßig auf dem Wittlager Amtshaus oder dem Essener Meierhof abgehalten wurde.<sup>44</sup> Dem Unterholzgrafen oblag die Handhabung von Recht und Ordnung in der Mark. Er eröffnete und leitete das Gerichtsverfahren, verkündete Antworten und Urteile auf Fragen und Klagen der Markgenossen, legte die Strafen für Markenvergehen fest, führte die Rechnung über Strafgelder und andere Markengefälle, bestätigte die Ausweisung von Gemeinheitsgründen, ernannte und vereidigte die Gerichtsdiener (Mahlleute).

Die Mahlleute stellten das Exekutivpersonal der Mark.<sup>45</sup> Sie beaufsichtigten den Holzschlag und den Plaggenhieb, brannten das Vieh, krampten die Schweine, zeigten Markenvergehen an, zogen Strafgelder (Brüchten) ein und nahmen Pfänder an sich. Versäumte oder verweigerte es ein Markgenosse, seine Strafe zu zahlen, pfändeten die Mahlleute sein Vieh und brachten es bis zur Bezahlung der Strafe (Schüttegeld) in den Pfandstall des Meierhofes. Die Einnahmen des Unterholzgrafen und der Mahlleute bestanden in Vergütungen für jedes zur Anzeige (Wroge) gebrachte und am Hölting bestrafte Vergehen sowie für den Markgenossen geleistete Dienste.

#### Stakeholders der Essener Mark II: Die Erbexen

Das Amtshaus Wittlage fungierte in der Essener Mark einerseits als landesherrliche Behörde, andererseits als Grundherr der fürstbischöflichen Eigenbehörigen. <sup>46</sup> Neben den beiden Adelshäusern Hünnefeld und Ippenburg beanspruchte es das Obereigentum an der Mark (Erbecht); <sup>47</sup> gemeinsam traten sie als "Erbexen" auf. <sup>48</sup> In dieser Funktion profitierte das Amtshaus von den Holzlieferungen seiner Eigenbehörigen aus der Mark (Wachtholz), von einer unbegrenzten Schaftrift sowie von dem Recht, seine Schweine zur Weide in die Essener Berge zu treiben. <sup>49</sup> Zudem standen ihm Konsens- und Widerspruchsrechte bei Plaggenhieb und Grundausweisungen zu, vor allem wenn die Markenberechtigung eigenbehöriger Höfe tangiert war. In seiner Funktion als Behörde kontrollierte das Amtshaus zudem seit 1495 die Errichtung neuer Kotten (kleinbäuerlicher Hofstätten) und damit die Ansiedlung von Köttern in der Mark. <sup>50</sup> Diese Markkötter wurden von den Amtleuten zu Abgaben und Diensten verpflichtet.

Zu den Grundherrschaften, die in der Essener Mark als Erbexen auftraten, zählten auch die landtagsfähigen Rittergüter Hünnefeld und Ippenburg.<sup>51</sup> Beide Güter befanden sich seit dem Spätmittelalter im Besitz der Adelsfamilie von dem Bussche, aus der durch Erbteilung 1598 die Linien von dem Bussche-Hünnefeld und von dem Bussche-Ippenburg hervorgingen. Die von dem Bussches waren das mächtigste protestantische Adelsgeschlecht im Fürstbistum Osnabrück: Aus ihren Reihen rekrutierten sich zahlreiche Domherren, Drosten und Räte des Hochstifts, im 18. Jahrhundert besetzten sie wichtige Ämter im Hof- und Staatsdienst Kurhannovers, im 19. Jahrhundert verfügten sie in der Osnabrücker Ritterschaft über den größten Grundbesitz.<sup>52</sup>

Die Mark bildete einen integralen Bestandteil der lokalen Adelsherrschaft,<sup>53</sup> die sich im Osnabrücker Land aus einem dichten Netz von Rittergütern zusammensetzte:<sup>54</sup> In der Bauerschaft als Sozialverband traten adlige Grundherren den landlosen Pächtern als Kontrolleure des Bodenmarktes, den eigenbehörigen Erbgesessenen als lokale Obrigkeit mit Dienst- und Abgabenforderungen gegenüber.<sup>55</sup> Über das Kirchspiel als Kultverband übten sie das Kirchenpatronat aus und nahmen auch durch eigene Gutskapellen und Dorfschulen konfessionellen Einfluss auf die Landbewohner.<sup>56</sup>

Die Eigenwirtschaft der Rittergüter fiel aufgrund der Streuung der eigenbehörigen Höfe und der Gemengelage der Gutsparzellen gering aus.<sup>57</sup> Als umso wichtiger erwiesen sich die Markenberechtigungen der adligen Häuser: In materieller Hinsicht kamen den Erbexen die steuerfreie Ausweisung von Markengründen, die unbegrenzte Schaftrift und unbeschränkte Holzlieferungen aus der Mark (freier Hieb) zugute, ferner waren einige ihrer Eigenbehörigen zu regelmäßigen Holzfuhren (Schuld-, Hof-, Hochzeitsholz) verpflichtet.<sup>58</sup> In administrativer Hinsicht standen den adligen Häusern Hünnefeld und Ippenburg dieselben Konsens- und Widerspruchsrechte wie dem Amtshaus Wittlage zu.<sup>59</sup>

Dass auch die Erbexen ihre Rangkonflikte im Medium von Markengerechtsamen austrugen, zeigt beispielhaft die Auseinandersetzung um den Vorsitz des Wittlager Rentmeisters Schmidtmann beim Essener Holzgericht in den Jahren von 1669 bis 1672:<sup>60</sup> Die erbexlichen Adelshäuser Hünnefeld und Ippenburg wandten sich gegen den Vorsitz des Rentmeisters als landesherrlichen Repräsentanten des erbexlichen Amtshauses Wittlage, mit der Begründung, dass sie und ihre Nachkommen "durch standesverkleinerliche Neuerung nicht gravirt werden möchten."<sup>61</sup> Dabei ging es den adligen Erbexen keineswegs um den "Vorsitz" im Sinne einer

administrativen Position, sondern – wie eine Skizze zur Sitzordnung beim Holzgericht vom 9. September 1686 illustriert<sup>62</sup> – um ihr Vor-Sitzen gegenüber dem Beamten, wenn sie am Hölting persönlich teilnahmen. Ein landesherrliches Urteil entschied schließlich, dass die von dem Bussche zu Hünnefeld und zu Ippenburg beim Holzgericht vor dem Rentmeister sitzen, ihre Unterschrift aber nach ihm leisten sollten.<sup>63</sup>

#### Stakeholders der Essener Mark III: Die Markgenossen

Das Gebiet der Essener Mark kam weder mit Bauerschafts- noch mit Kirchspielsgrenzen zur Deckung und überlagerte somit sowohl die kommunale wie die kirchlich-staatliche Organisation.<sup>64</sup> Die Mark bestand aus sechs "Weisungen".<sup>65</sup> Dabei handelte es sich um Distrikte, in denen zumeist benachbarte Bauerschaften gemeinsam über exklusive Nutzungsrechte verfügten.<sup>66</sup> Insgesamt umfasste die Mark zwölf Bauerschaften aus den drei Kirchspielen Bohmte (seit 1751)<sup>67</sup>, Essen und Ostercappeln.<sup>68</sup>

Die Bauerschaft bildete die kleinste Einheit genossenschaftlicher Selbstverwaltung, die als gemeindepolitischer Sozialverband auf eine umfassende Ordnung des täglichen bäuerlichen Lebens ausgerichtet war.<sup>69</sup> Sie war gekennzeichnet durch eine ausgeprägte soziale Asymmetrie zwischen den besitzbäuerlichen, markenberechtigten Erben und Köttern einerseits und den von Grundeigentum und Markenberechtigung weitgehend ausgeschlossenen Heuerlingen andererseits.<sup>70</sup> Anerbenrecht und Dismembrationsverbot der Höfe (1618/1667) trugen zur Verstetigung dieser Besitzhierarchie und damit zur Vertiefung sozialer Ungleichheit zwischen den ländlichen Statusgruppen bei.<sup>71</sup> Zu einer besonderen Polarisierung des Verhältnisses zwischen Markgenossen und Heuerlingen kam es in der Essener Mark bereits 1584, als nicht nur die Ansiedlung fremder, außerhalb der Mark geborener Heuerlinge untersagt wurde. Das Verbot erstreckte sich hier auf alle Heuerlinge ohne Ausnahme.<sup>72</sup>

In der ländlichen Besitzhierarchie richtete sich die Position eines Bauernhofes nach seiner Markenberechtigung. Diese entschied in vielen Bauerschaften zugleich über den Platz, den man zeitlebens in der Kirche und danach auf dem Kirchhof einnahm. Die Berechtigung war integraler Bestandteil der Hofstätte und wurde als "Ware" bezeichnet. Ele alter und größer eine Hofstätte war, umso umfangreicher waren ihre Nutzungsrechte. Diese waren nach den vier Höfeklassen der Vollerben, Halberben, Erbkötter und Markkötter (Erbschatz 1573) in volle, halbe und viertel Waren (letztere sowohl für Erb- als auch Markkötter) abgestuft. Markgenossen im engeren Sinne waren – nach der "Essener Markrolle" von 1760 die 60 Erben, 55 Halberben und 94 Erbkötter, da ihr Landbesitz noch Erbgründe der einstigen Vollhöfe umfasste. Sie verfügten zwar über umfangreichere Nutzungsrechte an der Mark, waren aber meist noch eigenbehörig. Markkötter nicht mehr in den Besitz von Erb-, sondern lediglich von Markengrund gelangten, waren sie zwar oft frei, mussten ihre Markenberechtigung aber gegen den Widerstand der älteren Genossen durchsetzen.

So wurden die Markkötter schon in einem Holzgerichtsprotokoll des Jahres 1539 von der Schaf- und Pferdeweide in der Essener Mark ausdrücklich ausgeschlossen. <sup>81</sup> Das Recht, eine unbegrenzte Anzahl Schafe in die Mark zu treiben, war ein Privileg der Herrschaft, während den Erben eine quotierte Schafweide zugestanden wurde. <sup>82</sup> Die Pferdeweide war ebenso ein Vorrecht der Erben; die Markkötter hingegen durften ihre Pferde seit dem 17. Jahrhundert allenfalls gegen Entrichtung eines Weidegeldes in die Mark treiben. Holzgraf von Korff erin-

nerte noch 1678 an die "uhralte observantz [...], daß die Marckötter keine Pferde halten undt in gemeiner Marck weyden dörffen, wan sie aber dagegen sich vergreiffen, wirdt ihnen von dem Holtzgräffen eine Straffe dictiret."83 Um das Recht der unentgeltlichen Pferdeweide kam es zwischen Erben und Markköttern in den Jahren 1676 bis 1698 zu teilweise handfesten Auseinandersetzungen, deren Ursache gleichwohl nicht in einer tatsächlichen Weideknappheit lag:84 Der Wittlager Rentmeister Schmidtmann berichtete 1687 sogar an die Holzgrafschaft, dass "an Waid gantz kein Mangel" und der Viehbestand so weit zurückgegangen sei, dass der Essener Meierhof einst mehr Schweine und Pferde gehalten habe als nun sämtliche Kötter des Kirchdorfes Essen zusammen.85

Der Umstand, dass die Erben den Markköttern die Pferdeweide verweigerten, obwohl an Weide kein Mangel war, legt die Vermutung nahe, dass sie dieses Privileg aufgrund seines Sozialprestiges verteidigten: Die Pferdehaltung war eine unabdingbare Voraussetzung ihrer Spanndienstfähigkeit, die den Erben vorbehalten war und ihnen deshalb ein gewisses Distinktionspotential verschaffte. In ihrem Konflikthandeln stellte die erbgesessene Bauerschaft also gegenüber der landsässigen Ritterschaft und dem Domkapitel keineswegs eine Gegenkultur dar: Vielmehr kann von einer "ständischen Substrukturierung der bäuerlichen Welt" ausgegangen werden, denn alle ländlichen Statusgruppen verband letztlich die Neigung, das Sozialprestige ihrer durch gewohnheitsmäßige Nutzung und altes Herkommen legitimierten Markenberechtigungen zu verteidigen.

## Fazit: Soziale Ungleichheit in einem ländlichen Ressourcenregime der Frühen Neuzeit

Die beschriebenen Praktiken demonstrativer Teilhabe an den Gütern der Mark und die Logiken sozialer Positionierung im Umgang mit diesen Gütern konstituierten eine Ökonomie sozialer Beziehungen, die potentiell ordnungsstabilisierend wirkte. Selbst die massenhaft auftretenden Markenkonflikte bargen keine systemsprengenden Implikationen für das Ressourcenregime der Essener Mark, vielmehr reproduzierten die institutionalisierten Verfahren der Konfliktaustragung am Holzgericht bestehende Rangstrukturen und verstetigten dadurch soziale Ungleichheit. Die Ressourcenallokation des Regimes war nicht durch den Markt, sondern durch Herrschaft vermittelt. Die Ressourcenaneignung war gekennzeichnet durch die (besitz-)ständisch differenzierte Ungleichheit der Teilhabe einer Bevölkerungsminderheit im Inneren des Regimes bei gleichzeitiger Exklusion einer beinahe besitzlosen Bevölkerungsmehrheit von der Teilhabe nach außen.

Die Essener Mark war ein ländliches Ressourcenregime, in dem sich die horizontale Integration der Markenberechtigten auf der Grundlage gemeinsam genutzter Ressourcen und ihre vertikale Integration in die lokalen Macht- und Geltungsstrukturen einer ständischen Gesellschaft gegenseitig bedingten und verstärkten. <sup>89</sup> Ihr Beispiel verdeutlicht, dass historische Gemeingüter auch Garanten sozialer Ungleichheit und Exklusion sein konnten. Dieses Dilemma der Exklusion gilt es ernst zu nehmen, wenn es um den kollektiven Umgang mit Ressourcen in der ländlichen Gesellschaft der Vormoderne geht – umso mehr, wenn heutige Wertideen nachhaltiger Entwicklung das Erkenntnisinteresse an historischen Gemeingütern bestimmen.

### Anmerkungen

- 1 Garrett Hardin, The tragedy of the commons, in: Science 162 (1968), 1243–1248; Ders., Die Tragik der Allmende, in: Michael Lohmann (Hg.), Gefährdete Zukunft. Prognosen anglo-amerikanischer Wissenschaftler, München 1973, 30–48; Elinor Ostrom, Governing the commons. The evolution of institutions for collective action, Cambridge 1990; Dies., Die Verfassung der Allmende. Jenseits von Staat und Markt, Tübingen 1999.
- 2 Davon zeugt die Plattform der International Association for the Study of the Commons (IASC): http://www.iasc-commons.org (30.6.2014).
- 3 Vgl. zur deutschen Diskussion Silke Helfrich/Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.), Commons. Für eine neue Politik jenseits von Markt und Staat, Bielefeld 2012.
- 4 Tine De Moor, Homo cooperans. Institutions for collective action and the compassionate society (Inaugural Lecture), Utrecht 2013, 24–26.
- 5 Vgl. etwa Tine De Moor, The past is not another country. The long-term historical development of commons as a source of inspiration for research and policy, in: The Commons Digest 4 (2007), 1–4; Dies., What do we have in common? A comparative framework for old and new literature on the commons, in: International Review of Social History 57 (2012), 269–290, hier 270 f., 281, 285 f., 290.
- Vgl. zuletzt Marian Füssel/Thomas Weller (Hg.), Soziale Ungleichheit und ständische Gesellschaft. Theorien und Debatten in der Frühneuzeitforschung, Frankfurt am Main 2011. Vgl. grundlegend Jürgen Kocka, Stand Klasse Organisation. Strukturen sozialer Ungleichheit in Deutschland vom späten 18. bis zum frühen 20. Jahrhundert, in: Hans-Ulrich Wehler (Hg.), Klassen in der europäischen Sozialgeschichte, Göttingen 1979, 137–165; Hans-Ulrich Wehler, Vorüberlegungen zur historischen Analyse sozialer Ungleichheit, in: Ders., Historische Sozialwissenschaft und Geschichtsschreibung, Göttingen 1980, 190–205; Josef Mooser, Gleichheit und Ungleichheit in der ländlichen Gemeinde. Sozialstruktur und Kommunalverfassung im östlichen Westfalen vom späten 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, in: Archiv für Sozialgeschichte 19 (1979), 231–262.
- Der Aufsatz bündelt Befunde eines laufenden Projekts, das Konstellationen und Dynamiken der Kooperation und des Konflikts zwischen verschiedenen ländlichen Statusgruppen in der Mark in historischer Langzeitperspektive untersucht. Die Quellengrundlage der Fallstudie bilden im Wesentlichen ca. 400 Akten aus dem Niedersächsischen Landesarchiv Osnabrück (NLA-StAOs) mit einer Laufzeit vom 16. bis 19. Jahrhundert. Die Überlieferung umfasst hauptsächlich Akten des Amtes Wittlage-Hunteburg (Rep. 150 Wit; Rep. 350 Wit), der Gutsarchive von Hünnefeld und Ippenburg (Dep. 24b I; Dep. 40b) sowie der domkapitularischen Güterverwaltung Osnabrücks bzw. der landesherrlichen Domänenverwaltung Hannovers (Rep. 560 III; Rep. 560 XIII).
- 8 Diese zugegeben etwas schiefe Analogie formulieren ausblickend Tine De Moor/Leigh Shaw-Taylor/Paul Warde, Preliminary conclusions. The commons of north west Europe, in: Dies. (Hg.), The management of common land in north west Europe, c. 1500–1850, Turnhout 2002, 247–260, hier 258.
- 9 Vgl. zur Geschichte der Marken grundlegend Stefan Brakensiek, Marken und Gemeinheiten in Westfalen und Niedersachsen. Verwaltung – Bewirtschaftung – Nachhaltigkeit, in: Johannes Altenberend/Reinhard Vogelsang (Hg.), Kloster – Stadt – Region. Festschrift für Heinrich Rüthing, Bielefeld 2002, 291–314. Vgl. zur Umweltgeschichte der Osnabrücker Marken im Zeitalter der Agrarreformen jüngst Annika Schmitt, Naturnutzung und Nachhaltigkeit. Osnabrücker Markenwirtschaft im Wandel (1765–1820), Münster 2015.
- Stefan Brakensiek, Markgenossenschaft, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 8, Stuttgart/Weimar 2008, 34–36, hier 34.
- Vgl. Josef Mooser, Ländliche Klassengesellschaft 1770–1848. Bauern und Unterschichten, Landwirtschaft und Gewerbe im östlichen Westfalen, Göttingen 1984, 208 f.; Ders., Ungleichheit, wie Anm. 6, 250 f.
- Hartmut Zückert, Allmende und Allmendaufhebung. Vergleichende Studien zum Spätmittelalter bis zu den Agrarreformen des 18./19. Jahrhunderts, Stuttgart 2003, 26: "In den Beziehungen zwischen Herrschaft und Bauern schälte sich das heraus, was man eine feudal-genossenschaftliche Lösung nennen könnte, ein Arrangement zwischen Feudalherrschaft und Genossenschaft hinsichtlich der verfügbaren Ressourcen der Allmende."
- 13 Vgl. Brakensiek, Markgenossenschaft, wie Anm. 10, 34.
- 14 Vgl. hierzu und im Folgenden Gabriele Jancke/Daniel Schläppi, Ökonomie sozialer Beziehungen. Wie Gruppen in frühneuzeitlichen Gesellschaften Ressourcen bewirtschafteten, in: Karin Gottschalk/Margareth Lanzinger (Hg.), Mitgift (L'Homme 22/1), Köln/Weimar/Wien 2011, 85–97, hier 86, 90, 95 f. Vgl. jüngst Gabriele Jancke/Daniel Schläppi, Einleitung: Ressourcen und eine Ökonomie sozialer Beziehungen, in: Dies. (Hg.), Die Ökonomie sozialer Beziehungen. Ressourcenbewirtschaftung als Geben, Nehmen, Investieren, Verschwenden, Haushalten, Horten, Vererben, Schulden, Stuttgart 2015, 7–36.

- Dies belegen z. B. die einschlägigen Bestimmungen der Wahlkapitulationen von 1482 bis 1621. Vgl. Johann Carl Bertram Stüve, Zur Begrüßung der Königlichen Landwirthschafts-Gesellschaft bei ihrer Sommer-Versammlung am 19. Juni 1860, in: Entwickelung und Thätigkeit des landwirtschaftlichen Hauptvereins für das Fürsthentum Osnabrück in den 50 Jahren seines Bestehens von 1846 bis 1896, Osnabrück 1896, 15–17; Ders., Geschichte des Hochstifts Osnabrück von 1508 bis 1623, Bd. 2, Osnabrück 1872 (ND: Osnabrück 1970), 367, 569 f., 609 f.; Christine van den Heuvel, Beamtenschaft und Territorialstaat. Behördenentwicklung und Sozialstruktur der Beamtenschaft im Hochstift Osnabrück 1550–1800, Osnabrück 1984, 57 f., 63.
- 16 Vgl. die Auffassung von Justus Möser, Osnabrückische Geschichte, Erster Teil, Berlin 1780 (ND: Sämtliche Werke. Historisch-kritische Ausgabe, Bd. 12.2, Oldenburg/Osnabrück 1965), 70–73.
- 17 Vgl. Stüve, Geschichte, Bd. 2, wie Anm. 15, 782.
- 18 Achim Landwehr, Policey im Alltag. Die Implementation frühneuzeitlicher Policeyordnungen in Leonberg, Frankfurt am Main 2000, 329.
- 19 Vgl. Rudolf Middendorf, Der Verfall und die Aufteilung der gemeinen Marken im Fürstentum Osnabrück bis zur napoleonischen Zeit, in: Osnabrücker Mitteilungen 49 (1927), 1–157, hier 13 f.; Günther Wrede, Die Entstehung der Landgemeinde im Osnabrücker Land, in: Theodor Meyer (Hg.), Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen, Bd. 1, Konstanz/Stuttgart 1964, 289–303, hier 300; Ders., Siedlungsentwicklung vom 9. bis 18. Jahrhundert, in: Hans-Joachim Behr (Hg.), Der Landkreis Osnabrück Geschichte und Gegenwart, Osnabrück 1971, 97–113, hier 107.
- 20 Vgl. Brakensiek, Marken, wie Anm. 9, 301.
- 21 Vgl. ebd., 303.
- Vgl. die einschlägigen Akten der Landesvermessung des Fürstbistums Osnabrück von 1784 bis 1790: NLA-StAOs: Rep. 100a VII Nr. 3 II, 390v–396r; Rep. 100 a VII Nr. 5 a, 145r–149r; Rep. 100 a VII Nr. 10 a, 82v–86r.
- Vgl. hierzu und im Folgenden Günther Wrede (Bearb.), Joh. Wilh. Du Plat: Die Landesvermessung des Fürstbistums Osnabrück 1784–1790. Vierte Lieferung: Die Kirchspiele Lintorf, Barkhausen und Essen, Osnabrück 1961, 3; Ders. (Bearb.), Joh. Wilh. Du Plat: Die Landesvermessung des Fürstbistums Osnabrück 1784–1790. Fünfte Lieferung: Das Amt Hunteburg, Osnabrück 1964, 4; Friedrich Herzog, Das Osnabrücker Land im 18. und 19. Jahrhundert. Eine kulturgeographische Untersuchung, Oldenburg 1938, 21, 27, 31, 39 f., 42, 52, 55, 68, 70 f., 89, 92; Stüve, Begrüßung, wie Anm. 15, 3 f., 12, 18.
- 24 Reinhold Reith, Umwelt, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 13, Stuttgart/Weimar 2011, 905–921, hier 911.
- 25 Vgl. Stüve, Geschichte, Bd. 2, wie Anm. 15, 631.
- Vgl. zur Weidenutzung Klöntrup (Johann Aegidius Rosemann)/Justus Friedrich Anton Schledehaus, Das Osnabrückische Gemeine Marken-Recht, Hannover/Osnabrück 1782 (ND: Osnabrück 2006), 41 f., 44 f., 51; Klöntrup (Johann Aegidius Rosemann), Alphabetisches Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten des Hochstiftes Osnabrück mit Rücksicht auf die benachbarten westfälischen Provinzen, 3 Bde., Osnabrück 1798–1800 (ND: Osnabrück 2004), Bd. 3, 144–146, 172 f., 286–288; Stüve, Geschichte, Bd. 2, wie Anm. 15, 639 f., 644, 784 f., 819; Middendorf, Marken, wie Anm. 19, 49 f.
- Vgl. zur Holznutzung Klöntrup/Schledehaus, Marken-Recht, wie Anm. 26, 20 f.; Klöntrup, Handbuch, Bd. 2, wie Anm. 26, 181–183; Stüve, Geschichte, Bd. 2, wie Anm. 15, 641–647, 784 f., 823–826; Middendorf, Marken, wie Anm. 19, 51 f. Vgl. zur Plaggennutzung Klöntrup/Schledehaus, Marken-Recht, wie Anm. 26, 37–40; Klöntrup, Handbuch, Bd. 3, wie Anm. 26, 72–77; Stüve, Geschichte, Bd. 2, wie Anm. 15, 641, 823; Middendorf, Marken, wie Anm. 19, 53.
- Vgl. Max Petiscus, Die Drosten, Rentmeister, Gografen und Vögte im Hochstift Osnabrück von etwa 1550–1800, hs. Manuskript, Osnabrück 1936–1938, 6, 22–26, 258–286; Hermann Hartmann, Das fürstbischöfliche Amthaus Wittlage, in: Osnabrücker Mitteilungen 20 (1895), 143–207, hier 144–146; Heinrich Hirschfelder, Herrschaftsordnung und Bauerntum im Hochstift Osnabrück im 16. und 17. Jahrhundert, Osnabrück 1971, 15–20; van den Heuvel, Beamtenschaft, wie Anm. 15, 66–69, 219–255.
- Vgl. Klöntrup/Schledehaus, Marken-Recht, wie Anm. 26, 34; Klöntrup, Handbuch, Bd. 3, wie Anm. 26, 13; Stüve, Geschichte, Bd. 2, wie Anm. 15, 367, 569 f., 684 f.; Middendorf, Marken, wie Anm. 19, 15, 30.
- 30 Vgl. zu den Holzgrafen Klöntrup/Schledehaus, Marken-Recht, wie Anm. 26, 12–14, 22 f., 34, 48; Klöntrup, Handbuch, Bd. 2, wie Anm. 26, 184–188, 323–327; Ders., Handbuch, Bd. 3, wie Anm. 26, 13, 237 f.; Stüve, Geschichte, Bd. 2, wie Anm. 15, 573 f., 630, 637–639, 813; Middendorf, Marken, wie Anm. 19, 22–25.
- 31 Dies belegt z. B. das Scheitern der landesherrlichen Höltingsordnungen von 1671, 1692, 1697, 1699 und 1716. Vgl. Klöntrup/Schledehaus, Marken-Recht, wie Anm. 26, 20; Klöntrup, Handbuch, Bd. 2, wie Anm. 26, 181; Johann Carl Bertram Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinde, Jena 1851, 143; Ders., Begrüßung, wie Anm. 15, 15–17; Middendorf, Marken, wie Anm. 19, 68.

- 32 Vgl. hierzu und im Folgenden Rudolf vom Bruch, Die Rittersitze des Fürstentums Osnabrück, Osnabrück 1930 (ND: Osnabrück 1965), 8, 271.
- 33 Vgl. Stüve, Geschichte, Bd. 2, wie Anm. 15, 325. Ovelgönne stand der Essener "Obedienz" vor, einem Wirtschaftsbezirk, den ein Domherr als "Obedientiarius" selbst verwaltete und aus dem er eigene Einkünfte erhob. Vgl. Johannes von Boeselager, Die Osnabrücker Domherren des 18. Jahrhunderts, Osnabrück 1990, 22; Hirschfelder, Herrschaftsordnung, wie Anm. 28, 35 f., 39; Johann Carl Bertram Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück bis zum Jahre 1508, Bd. 1, Osnabrück 1853 (ND: Osnabrück 1970), 38; Ders., Geschichte, Bd. 2, wie Anm. 15, 565.
- 34 Vgl. ebd., 784f. Vgl. zu den Ämtern des Domkapitels Boeselager, Domherren, wie Anm. 33, 52–59; Christian Hoffmann, Osnabrücker Domherren 1567–1624: geistliche Karriereprofile im konfessionellen Zeitalter, in: Osnabrücker Mitteilungen 100 (1995), 11–73, hier 19–21.
- 35 Vgl. Hermann Hartmann, Die Angelbecker Mark, in: Osnabrücker Mitteilungen 16 (1891) 49–116, hier 63. Vgl. zu den Pröpsten und Dechanten des Domkapitels Boeselager, Domherren, wie Anm. 33, 44, 205–208, 251–253, 268–271, 273–275, 319–321, 322 f., 338 f., 350–352; Hoffmann, Domherren, wie Anm. 34, 23–28, 31–33, 36 f., 40–44, 46 f., 49, 55–59, 65 f., 69; William Schrader, Osnabrücker Domherren 1591–1651, in: Osnabrücker Mitteilungen 95 (1990), 9–39, hier 10 f., 13–15, 29 f., 34, 37.
- 36 Elizabeth Harding, Landtag und Adligkeit. Ständische Repräsentationspraxis der Ritterschaften von Osnabrück, Münster und Ravensberg 1650 bis 1800, Münster 2011, 123. Vgl. zur Neigung des Osnabrückischen Adels zu Prozessen Ronald G. Asch, "Wie die Fledermäuse"? Die Osnabrücker Ritterschaft im 18. Jahrhundert, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 75 (2003), 161–184, hier 165, 184.
- 37 Vgl. Stüve, Geschichte, Bd. 2, wie Anm. 15, 396, 404, 444, 510, 685, 784 f., 815, 818.
- 38 Vgl. NLA-StAOs: Dep. 24b I Nr. 4; Dep. 24b I Nr. 8; Dep. 24b I Nr. 18.
- 39 Vgl. NLA-StAOs: Dep. 24b I Nr. 8; Dep. 24b I Nr. 20; Dep. 24b I Nr. 25.
- 40 NLA-StAOs: Dep. 24b I Nr. 20, Holzgraf von Pallandt (3. 5. 1688).
- Vgl. NLA-StAOs: Dep. 24b I Nr. 20, Johann Henrich Witten (18.9.1687), Holzgraf von Pallandt (3.5.1688), Holzgraf von Pallandt (23.6.1688), Landesregierung (23.6.1688), Landesregierung (26.11.1688), Landesregierung (23.2.1689), Landesregierung (5.7.1689), Holzgraf von Pallandt (18.4.1690); Dep. 24b I Nr. 25, Holzgraf von Korff (7.9.1691), Landesregierung (7.9.1691), Landesregierung (2.2.1692), Holzgraf von Korff (8.2.1692), Domkapitel (26.1.1694).
- 42 Vgl. NLA-StAOs: Dep. 24b I Nr. 21, Zeugenprotokoll (11. 6. 1686), Landesregierung (15. 11. 1689), Zeugenprotokoll (13. 7. 1690).
- 43 Vgl. Stüve, Geschichte, Bd. 2, wie Anm. 15, 784 f.; Wrede, Landesvermessung Nr. 4, wie Anm. 23, 20, 25; Ders., Landesvermessung Nr. 5, wie Anm. 23, 21; Ders., Zur Herrschaftsbildung des Bischofs von Osnabrück im Kreise Wittlage. Aus der Werkstatt des Geschichtlichen Ortsverzeichnisses von Niedersachsen, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 40 (1968), 71–82, hier 75.
- 44 Vgl. zum Hölting Klöntrup/Schledehaus, Marken-Recht, wie Anm. 26, 18 f., 32 f.; Klöntrup, Handbuch, Bd. 2, wie Anm. 26, 178–181, 321 f.; Stüve, Geschichte, Bd. 1, wie Anm. 33, 77; Ders., Geschichte, Bd. 2, wie Anm. 15, 814, 818; Middendorf, Marken, wie Anm. 19, 22, 25.
- 45 Vgl. zu den Mahlleuten Klöntrup/Schledehaus, Marken-Recht, wie Anm. 26, 26 f.; Klöntrup, Handbuch, Bd. 2, wie Anm. 26, 305–308; Stüve, Geschichte, Bd. 2, wie Anm. 15, 630; Hartmann, Angelbecker Mark, wie Anm. 35, 85–87, 113 f.
- 46 Vgl. hierzu und im Folgenden Bruch, Rittersitze, wie Anm. 32, 203–205; Hartmann, Amthaus, wie Anm. 28, 143–145, 166.
- 47 Vgl. Stüve, Geschichte, Bd. 2, wie Anm. 15, 816.
- 48 Vgl. zu den Erbexen Klöntrup (Johann Aegidius Rosemann), Von den Erbexen und Gutsherrn in Rücksicht auf das Markenrecht, Osnabrück 1783, 5–10, 15, 17–19, 21–23, 30–32, 34–37; Ders./Schledehaus, Marken-Recht, wie Anm. 26, 8 f.; Klöntrup, Handbuch, wie Anm. 26, Bd. 1, 326–333; Stüve, Geschichte, Bd. 1, wie Anm. 33, 77; Stüve, Geschichte, Bd. 2, wie Anm. 15, 638; Hartmann, Angelbecker Mark, wie Anm. 35, 72–81; Middendorf, Marken, wie Anm. 19, 26–28.
- 49 Vgl. Stüve, Geschichte, Bd. 2, wie Anm. 15, 367, 569 f., 784 f., 817; Hartmann, Angelbecker Mark, wie Anm. 35, 77, 80.
- 50 Vgl. Stüve, Geschichte, Bd. 2, wie Anm. 15, 569 f., 609 f., 647; Heinrich Schloemann, Beitrag zur Geschichte der Besiedlung und der Bevölkerung des Gebietes der Angelbecker Mark im 16.–18. Jahrhundert, in: Osnabrücker Mitteilungen 47 (1925), 175–362, hier 209; Middendorf, Marken, wie Anm. 19, 58.
- Vgl. hierzu und im Folgenden Bruch, Rittersitze, wie Anm. 32, 209–214, 217–223.

- Vgl. Boeselager, Domherren, wie Anm. 33, 93 f., 97, 102, 155, 157, 162, 165 f., 168, 221–229; Bernhard Beckschäfer, Evangelische Domherren im Osnabrücker Domkapitel, in: Osnabrücker Mitteilungen 52 (1930), 177–198, hier 198; Hoffmann, Domherren, wie Anm. 34, 42 f.; Schrader, Domherren, wie Anm. 35, 12; Hartmann, Amthaus, wie Anm. 28, 180, 195; Petiscus, Drosten, wie Anm. 28, 258–262; van den Heuvel, Beamtenschaft, wie Anm. 15, 154–156, 181, 224 f., 227; Ulrike Hindersmann, Der ritterschaftliche Adel im Königreich Hannover 1814–1866, Hannover 2001, 70, 72, 225, 326.
- Vgl. Brakensiek, Marken, wie Anm. 9, 308. Vgl. auch Gerd van den Heuvel, Adlige Herrschaft, bäuerlicher Widerstand und territorialstaatliche Souveränität. Die Hoch- und Freiheit Gesmold (Hochstift Osnabrück) im 18. und frühen 19. Jahrhundert, Hannover 2011; Christoph Reinders-Düselder, Eigenbehörigkeit als soziale Praxis in osnabrückischen und münsterschen Regionen vom 17. bis 19. Jahrhundert, in: Jan Klußmann (Hg.), Leibeigenschaft. Bäuerliche Unfreiheit in der Frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 2003, 77–98, hier 84, 86 f.; Jürgen Kocka, Weder Stand noch Klasse. Unterschichten um 1800, Bonn 1990, 62, 67, 81 f.
- 54 Vgl. Heike Düselder, "Die cultivirte Welt bedarf des Waldes, wie sie des Weines bedarf…". Ressourcenmanagement im Fürstbistum Osnabrück in der Frühen Neuzeit, in: Osnabrücker Mitteilungen 116 (2011), 103–123, hier 112.
- 55 Vgl. van den Heuvel, Herrschaft, wie Anm. 53, 73.
- Vgl. Stüve, Geschichte, Bd. 2, wie Anm. 15, 625, 773; Bruch, Rittersitze, wie Anm. 32, 12; Gerd Steinwascher, Konfession und Kirchspiel im Hochstift Osnabrück in der Frühen Neuzeit, in: Christine van den Heuvel/Bernd Kappelhoff/Thomas Vogtherr (Hg.), Land, Dorf und Kirche: Gemeindebildungen vom Mittelalter bis zur Neuzeit in Nordwestdeutschland, Hannover 2009, 69–111, hier 96, 108.
- 57 Vgl. Bruch, Rittersitze, wie Anm. 32, 11; Hirschfelder, Herrschaftsordnung, wie Anm. 28, 36 f., 51 f.; Hindersmann, Adel, wie Anm. 52, 140.
- 58 Vgl. Stüve, Geschichte, Bd. 2, wie Anm. 15, 784 f., 817, 824 f.; Hartmann, Angelbecker Mark, wie Anm. 35, 73–78.
- 59 Vgl. Stüve, Geschichte, Bd. 2, wie Anm. 15, 818; Hartmann, Angelbecker Mark, wie Anm. 35, 74.
- 60 Vgl. NLA-StAOs: Dep. 24b I Nr. 33; Dep. 40 b Nr. 1162; Rep 150 Wit Nr. 536.
- 61 NLA-StAOs: Dep. 24b I Nr. 33, Von dem Bussche zu Hünnefeld und Ippenburg (1672).
- 62 Vgl. NLA-StAOs: Rep. 150 Wit Nr. 536, 3r.
- 63 Vgl. NLA-StAOs: Dep. 24b I Nr. 33, Dep. 40b Nr. 1162, Ernst August I. (30.6.1672); Rep. 150 Wit Nr. 536, 1r–1v.
- 64 Vgl. Klöntrup/Schledehaus, Marken-Recht, wie Anm. 26, 28; Klöntrup, Handbuch, Bd. 2, wie Anm. 26, 311 f.; Stüve, Geschichte, Bd. 2, wie Anm. 15, 619, 629; Middendorf, Marken, wie Anm. 19, 31; Hirschfelder, Herrschaftsordnung, wie Anm. 28, 109; Steinwascher, Kirchspiel, wie Anm. 56, 94 f.
- 65 Vgl. Stüve, Geschichte, Bd. 2, wie Anm. 15, 784 f.
- Vgl. Klöntrup/Schledehaus, Marken-Recht, wie Anm. 26, 53; Klöntrup, Handbuch, Bd. 3, wie Anm. 26, 295–297; Stüve, Landgemeinde, wie Anm. 31, 116; Ders., Geschichte, Bd. 1, wie Anm. 33, 76; Schloemann, Angelbecker Mark, wie Anm. 50, 202; Middendorf, Marken, wie Anm. 19, 31.
- 67 Vgl. Stüve, Geschichte, Bd. 2, wie Anm. 15, 769.
- 68 Vgl. Wrede, Landesvermessung Nr. 4, wie Anm. 23, 20–27; Wrede, Landesvermessung Nr. 5, wie Anm. 23, 13–15, 20–22.
- Vgl. Helmut Ottenjann, Der Identifikationsraum Kirchspielsbauerschaften und dessen kulturelle Artikulation als Kult-, Kommunal- und Sozialverband, in: Michael Hirschfeld (Hg.), Die Gemeinde zwischen Territorialherrschaft und Selbstverwaltung, Cloppenburg 2005, 31–54, hier 31, 35 f., 41, 51; Ders., Bauerrichterbücher der Osnabrücker Kirchspielsbauerschaften des 18. und 19. Jahrhunderts als Dokumente gemeindlicher Selbstverwaltung, in: Osnabrücker Mitteilungen 111 (2006), 131–170, hier 134 f.; Steinwascher, Kirchspiel, wie Anm. 56, 91, 100, 111; Hirschfelder, Herrschaftsordnung, wie Anm. 28, 113; Wrede, Landgemeinde, wie Anm. 19, 291, 295, 298.
- 70 Vgl. Steinwascher, Kirchspiel, wie Anm. 56, 93.
- 71 Vgl. Stüve, Landgemeinde, wie Anm. 31, 236; Hirschfelder, Herrschaftsordnung, wie Anm. 28, 171, 186; Mooser, Klassengesellschaft, wie Anm. 11, 182, 208 f., 350 f.; Reinders-Düselder, Eigenbehörigkeit, wie Anm. 53, 85, 92–95; Ottenjann, Identifikationsraum, wie Anm. 69, 37.
- 72 Vgl. Stüve, Geschichte, Bd. 2, wie Anm. 15, 740 f.; Middendorf, Marken, wie Anm. 19, 63.
- 73 Vgl. Ottenjann, Bauerrichterbücher, wie Anm. 69, 161.
- 74 Vgl. Ottenjann, Identifikationsraum, wie Anm. 69, 48–50; Steinwascher, Kirchspiel, wie Anm. 56, 104.

- 75 Vgl. Klöntrup/Schledehaus, Marken-Recht, wie Anm. 26, 50 f.; Klöntrup, Handbuch, Bd. 3, wie Anm. 26, 273 f.; Stüve, Landgemeinde, wie Anm. 31, 29–31; Ders., Geschichte, Bd. 1, wie Anm. 33, 77; Ders., Geschichte, Bd. 2, wie Anm. 15, 629, 639; Middendorf, Marken, wie Anm. 19, 16; Hirschfelder, Herrschaftsordnung, wie Anm. 28, 109
- 76 Vgl. Brakensiek, Marken, wie Anm. 9, 309 f.
- 77 Vgl. zu den Höfeklassen Stüve, Landgemeinde, wie Anm. 31, 22 f., 32–34; Hartmann, Angelbecker Mark, wie Anm. 35, 67; Schloemann, Angelbecker Mark, wie Anm. 50, 202–210; Middendorf, Marken, wie Anm. 19, 17–19; Wrede, Siedlungsentwicklung, wie Anm. 19, 105 f.; Hirschfelder, Herrschaftsordnung, wie Anm. 28, 161
- 78 Vgl. NLA-StAOs: Dep. 24b I Nr. 36 Bd. 2, 168–194, 259–263; Dep. 40b Nr. 1226 (1760); Rep. 150 Wit Nr. 518, 42v–47v, 48v–54r, 87r–88v.
- 79 Vgl. zur Eigenbehörigkeit Johann Carl Bertram Stüve, Ueber die Lasten des Grundeigenthums und Verminderung derselben in Ruecksicht auf das Koenigreich Hannover, Hannover 1830, 140–148; Hirschfelder, Herrschaftsordnung, wie Anm. 28, 79–85, 87–111, 115, 117–122, 141–156, 191; Reinders-Düselder, Eigenbehörigkeit, wie Anm. 53.
- 80 Vgl. Klöntrup/Schledehaus, Marken-Recht, wie Anm. 26, 8, 30–32; Klöntrup, Handbuch, Bd. 1, wie Anm. 26, 325 f.; Ders., Handbuch, Bd. 2, wie Anm. 26, 314–320.
- 81 Vgl. NLA-StAOs: Rep. 150 Wit Nr. 513, 270r.
- 82 Vgl. NLA-StAOs: Rep. 150 Wit Nr. 513, 263r-270r.
- 83 NLA-StAOs: Rep. 150 Wit Nr. 513, 79r.
- 84 Vgl. NLA-StAOs: Rep. 150 Wit Nr. 415; Rep. 150 Wit Nr. 509; Rep. 150 Wit Nr. 513; Rep. 560 XIII Nr. 518.
- 85 NLA-StAOs: Rep. 560 XIII Nr. 518, Rentmeister Schmidtmann (1687).
- 86 Vgl. auch Reinders-Düselder, Eigenbehörigkeit, wie Anm. 53, 97; Kocka, Stand, wie Anm. 53, 170.
- 87 Mündlicher Kommentar von Stefan Brakensiek auf dem Jour fixe des Lehrstuhls für Geschichte der Frühen Neuzeit am Historischen Institut der Universität Duisburg-Essen (26.11.2013). Vgl. auch Ottenjann, Identifikationsraum, wie Anm. 69, 31, 45, 47.
- 88 Vgl. zur Neigung der Osnabrückischen Landbevölkerung zu Prozessen Möser, Geschichte, wie Anm. 16, 150–152.
- 89 Vgl. zur horizontalen und vertikalen Integration kommunaler Verbände Mooser, Ungleichheit, wie Anm. 6, 234, 246 f., 250 f.; Ders., Klassengesellschaft, wie Anm. 11, 207 f.